

Behörde Landratsamt Eichstätt Straßenverkehrsbehörde Gundekarstraße 3 85072 Eichstätt
--

AVI Prod Netzbau GmbH Schleißheimerstraße 19 85221 Dachau
--

PLZ, Ort, Datum 85072 Eichstätt, 12.08.2026	
Sachbearbeiter(in) Frau Grimm	Zimmer- Nr. 3.1.10
Telefon (Durchwahl) 08421/70-4013	Telefax-Nr. 08421/70-4007
Nr./Az. Bitte stets angeben ! 1402.04/26-0397 521 LG	

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO)

Als zuständige Straßenverkehrsbehörde / -baubehörde

☒ erlassen wir gem. § 45 Abs.1 Satz 2 u. § 45 Abs. 3. Satz 1 StVO folgende	☐ erlassen wir gem. § 45 Abs. 2 Satz 1 u. 2 StVO Abs.3 Satz 1 StVO folgende
--	--

Verkehrsrechtliche Anordnung (§§ 44/45 StVO)

zum Antrag vom 03.08.2026	Nr./Az. der VRAO 5822
Verantwortlicher Bauleiter Dan Mendiak	Telefon 015566150132

☒ Verkehrsbeschränkung(en)	☒ Verkehrssicherung(en)
☒ halbseitige Sperrung des Verkehrs	☒ Sperrung des Fußgängerverkehrs im Gehwegbereich
☐ Gesamtspernung des Verkehrs	☐ Sperrung für den Fahrradverkehr
☒ Fahrbahneinengung	☐ Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht m Breite m Länge m Höhe

1. Ort der Beschränkung	PLZ, Stadt / Gemeinde, Stadtteil / Gemeindeteil 93336 Altmannstein, Schamhaupten		
Bezeichnung der Straße	auf der / Entlang der (Bundes- / Landes- / Staats- / Kreis- / Gemeindestraße) Bundesstraße B 299		
Details zur Örtlichkeit	von km – bis km / von Haus-Nr. – bis Haus-Nr. / von Straße x bis Straße y St.-Georg-Straße 11a - 1		
Dauer der Beschränkung	von – bis zur Beendigung der Bauarbeiten – am 13.08.2026 - 28.08.2026		
Grund der Beschränkung	Art der Bauarbeiten Kabelverlegung		
2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach	☒ Verkehrszeichenplan ☒ Regelplan Nr. B I/02; B I/05; B I/05 geändert ☐ Umleitungsplan	☐ Signallageplan ☒ Lagepläne	
3. Der Verkehr wird umgeleitet	frei bis (Ortsangabe)		
4. Besondere Auflagen	Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt stets widerruflich. Die Arbeiten werden Abschnittsweise ausgeführt. Im Bereich St.-Georg-Straße 3-7 wird eine Ampelanlage benötigt, da hier Arbeiten im Grünstreifen ausgeführt werden und die Fahrbahn halbseitig gesperrt werden muss. Der Fußgänger muss über die Augustinerstraße - Am Ursprung - Am Kästelberg umgeleitet werden. Die beigefügten Auflagen sind zu beachten und Bestandteil dieser Anordnung. Hinweis: Falls die Anpassung der Beschilderung gem. Pkt. 7.4 eine Änderung der Beschilderung erforderlich macht, entbindet dies nicht von der Einholung der entsprechenden Genehmigung		

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung.

☐ Die Straßenverkehrsbehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen und Auflagen auf dem Beiblatt, sind soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

8. Gebühren und Auslagen (§§ 1-4 GebOSt. i.V.m. Nr. 261 GebOSt)

Festgesetzte Gebühr 40,00 EUR	Auslagen	Sondernutzungsgebühr	Gesamtbetrag 40,00 EUR
---	----------	----------------------	----------------------------------

Die Auflagen, Hinweise und Rechtsbehelfsbelehrung auf der Folgeseite sind Bestandteil dieser verkehrsrechtlichen Anordnung.

Unterschrift	Verteiler	Anlagen
--------------	-----------	---------

i. A.

PI BEI Allgemein STBA IN Maier STBA IN Schneider M. SM EI Allgemein Markt Altmannstein	- Regelplan B I/02; B I/05; B I/05 geändert - Verkehrszeichenplan - Lagepläne - Kostenrechnung
---	--

Darüber hinaus ergehen folgende zusätzliche Anordnungen und Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnungen zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5 b Abs. 2 d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
 - 6.1. Falls Lichtzeichenanlagen angeordnet sind, ist es Aufgabe des Bauunternehmers, diese zu bedienen.
 - 6.2. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser – vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV- StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
 - 7.1. Außerorts muss die Schriftgröße für die Zielangaben mindestens eine Höhe von 105 mm aufweisen.
 - 7.2. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
 - 7.3. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
 - 7.4. Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im Übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln.
 - 7.5. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
 - 7.6. Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z.B. rotes Licht).
 - 7.7. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z.B. Straßenauskoffnung) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im Allgemeinen nicht aus.
8. Absperrung der Arbeitsstelle.
 - 8.1. Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
 - 8.2. Anstelle der im Regelplan geforderten Pfeilbaken können auch weiterhin die bisher verwendeten Leitbaken/Schraffenbaken eingesetzt werden
 - 8.3. Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z.B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z.B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
 - 8.4. Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
 - 8.5. Die Absperrgeräte sollen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht.
 - 9.1. Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
 - 9.2. Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle: Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
 - 9.3. Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängers
 - 10.1. Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Fahrstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
 - 10.2. Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u.ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
 - 10.3. Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
 - 10.4. Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z.B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z.B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die Straßenaufbruchstellen sind unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten zu beseitigen. Den Anordnungen des Straßenmeisters ist hierbei Folge zu leisten. Spätestens innerhalb von drei Tagen nach Beendigung der Bauarbeiten ist die Straße wieder in verkehrssicheren Zustand herzustellen.
12. Die zuständige Straßenmeisterei oder der zuständige Kreisbauhof ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.
13. Bei Verwendung einer Lichtsignalanlage ist diese verkehrsabhängig zu steuern.
14. Falls eine BAB-Umleitungsstrecke betroffen ist, sind bei Ausleitung des Verkehrs von der BAB A9 die Bauarbeiten nach Weisung der Behörden bzw. Polizei unverzüglich einzustellen und die Beschilderung aufzuheben. Die Fahrbahn muss dann zweispurig befahrbar sein.
15. Der Beginn und das Ende der Maßnahme (Beschilderung) sind zu dokumentieren.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

1. Für eine Aufgrabung muss ein Antrag auf Gestattung beim jeweiligen Straßenbaulastträger gestellt werden.
2. Für die Wiederherstellung sind die technischen Bestimmungen und Auflagen des Gestattungsvertrages zu befolgen.
3. Die verkehrsrechtliche Anordnung gilt nicht als Genehmigung für eine Aufgrabung.
4. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehnen.
5. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wieder aufzustellen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

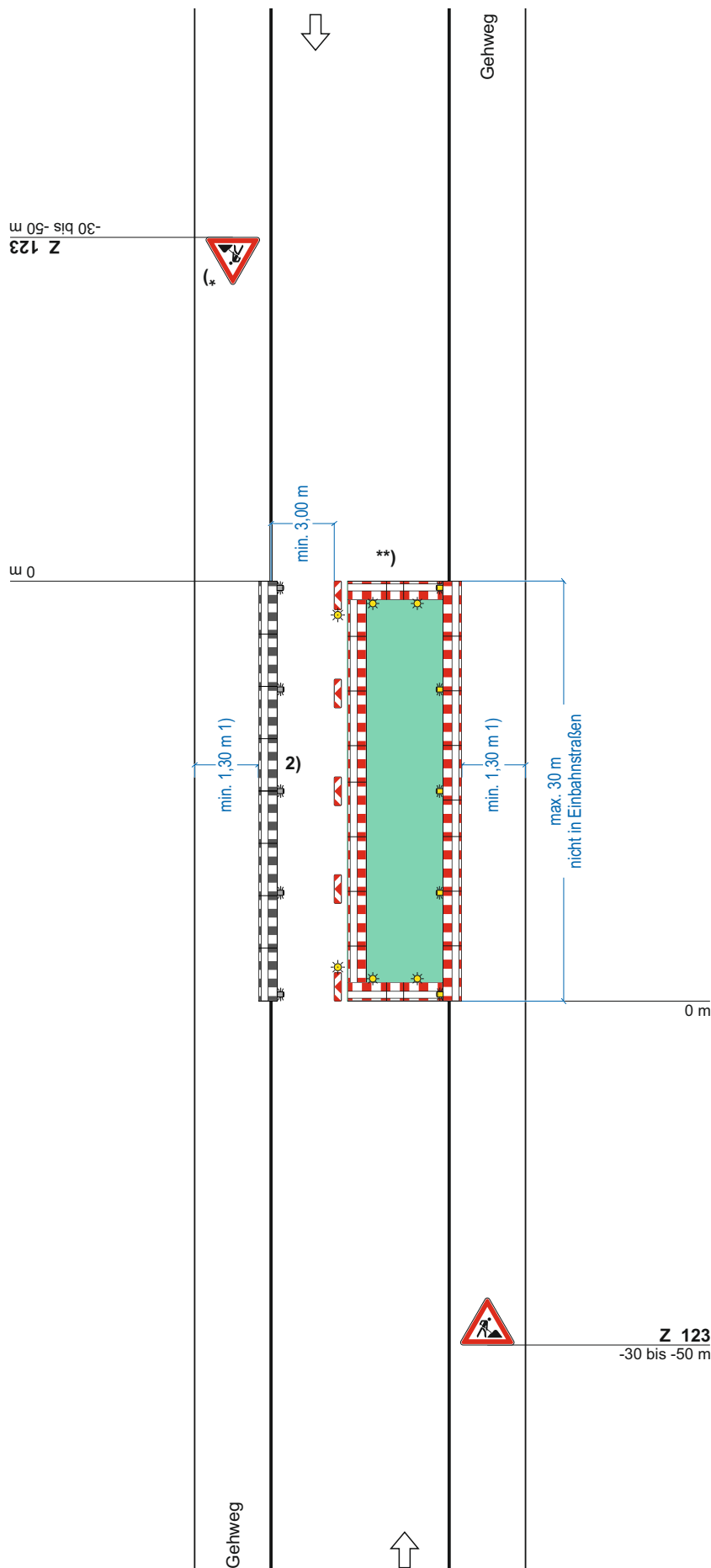






Maßstab 1:400 bei DIN A0

TANNE-Graphic



Regelplan B I / 2

Straße mit geringer Verkehrsstärke oder in geschwindigkeitsreduziertem Bereich und mit deutlicher Einengung

(analog bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen)

Längsabsperzung zur Fahrbahn

- durch doppelseitige Leitbaken
- bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***): einseitige Leitbaken

Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist zu beachten

Querabsperzung

- durch Absperrschrankengitter mit mindestens 2 doppelseitigen gelben Warnleuchten und
- doppelseitige Leitbake mit doppelseitiger gelber Warnleuchte
- bei Richtungsfahrbahnen oder Einbahnstraßen ***): einseitige Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg

durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B, Abschnitt 2.4.2

- 2) [] Absperrschrankengitter am Gehweg gegenüber anstatt zwischen Arbeitsbereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und Lage gemäß beigefügtem Lageplan geprüft und angeordnet

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen ***)

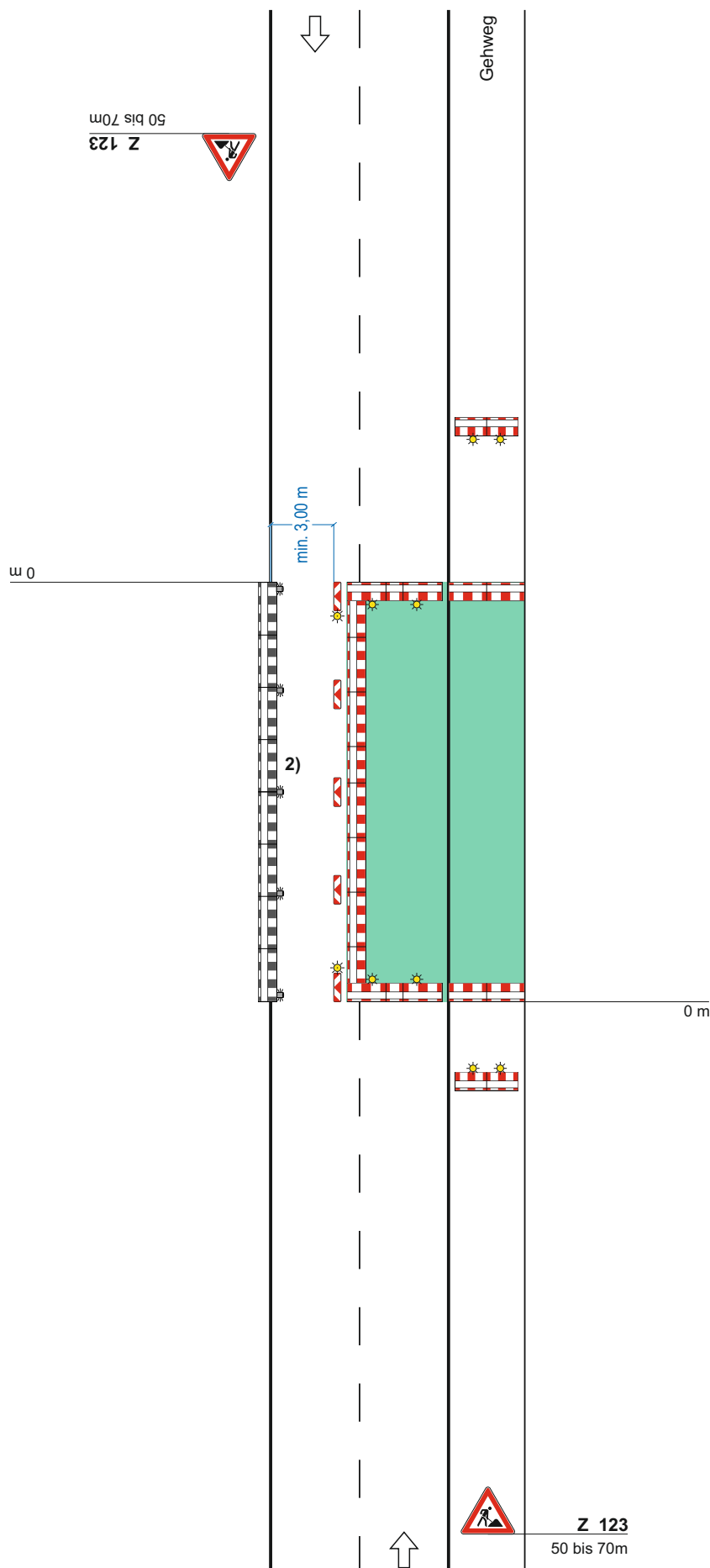
) Warnleuchten entfallen bei Richtungsfahrbahnen und Einbahnstraßen *)

***) sofern nicht für bestimmte Fahrzeugarten freigegeben

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



EDV - Dr. Haller & Co. GmbH
Bärenstr. 31, 08523 Plauen
Tel. 03741/12060, Fax 03741/222652
e-Mail: info@edv-dr-haller.de
www.edv-dr-haller.de



Regelplan B I / 5 - geändert -

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung und
Sperrung Gehweg auf
Fahrbahnen mit geringer
Verkehrsstärke

Längsabspernung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

**Querabspernung auf dem
Gehweg**
durch Absperrschrankengitter
(zur Anbringung von Zusatzzeichen
1000-12/22 siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.5)

Querabspernung
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 2 doppelseitigen
gelben Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit doppel-
seitiger gelber Warnleuchte

Längsabspernung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

2) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



EDV - Dr. Haller & Co. GmbH
Bärenstr. 31, 08523 Plauen
Tel. 03741/12060, Fax 03741/222652
e-Mail: info@edv-dr-haller.de
www.edv-dr-haller.de

Regelplan B I / 5

Zweistreifige Fahrbahn mit
halbseitiger Sperrung

Verkehrsregelung durch
Lichtzeichenanlage

Längsabsperzung zur Fahrbahn
durch doppelseitige Leitbaken
Abstand max. 9 m
Absperrschrankengitter am
fahrbahnseitigen Baufeldrand

Teil B, Abschnitt 2.2.5 Absatz 3
ist zu beachten

Querabsperzung
durch Absperrschrankengitter
mit mindestens 2 doppelseitigen
gelben Warnleuchten und
doppelseitige Leitbake mit doppel-
seitiger gelber Warnleuchte

Längsabsperzung zum Gehweg
durch Absperrschrankengitter
Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

1) andere Breiten siehe Teil B,
Abschnitt 2.4.2

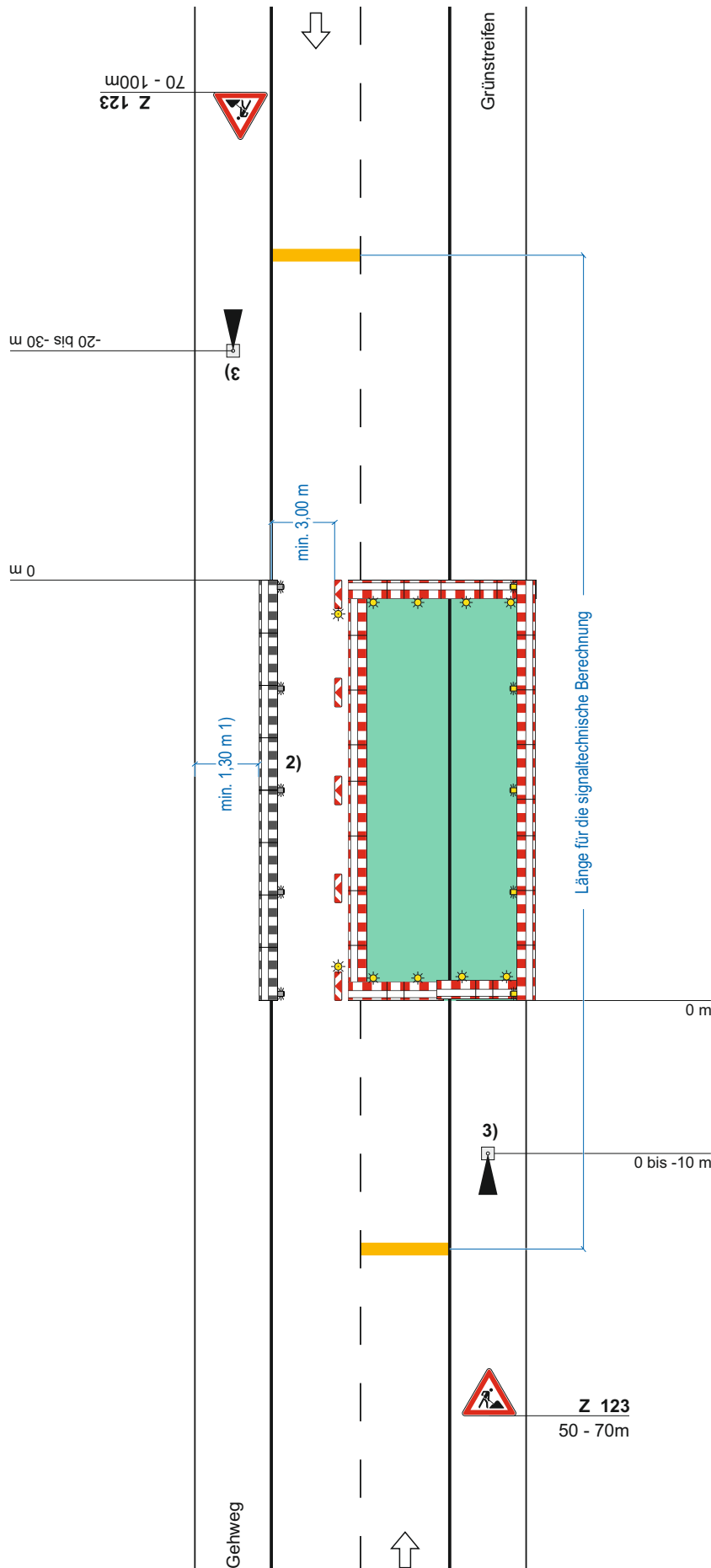
2) [] Absperrschrankengitter
am Gehweg gegenüber
anstatt zwischen Arbeits-
bereich und Fahrbahn
[] erforderliche Länge und
Lage gemäß beigefügtem
Lageplan geprüft und
angeordnet

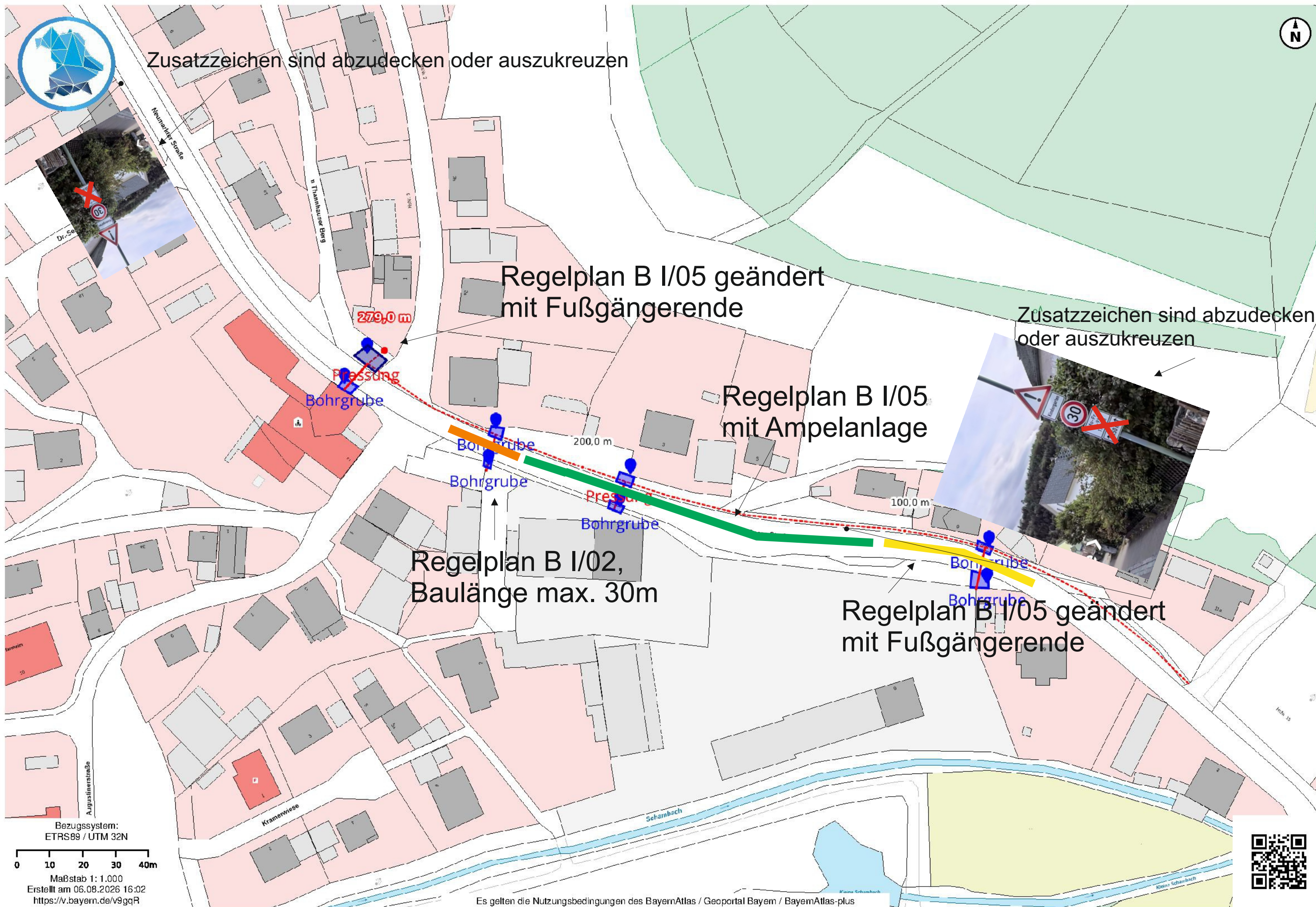
3) [x] Signalzeitenplan
[x] Signallageplan
[x] Phasenfolgeplan
als Anlage beigefügt und
angeordnet
*möglichst verkehrsabhängige
Schaltung anordnen*

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 04.2022



EDV - Dr. Haller & Co. GmbH
Bärenstr. 31, 08523 Plauen
Tel. 03741/12060, Fax 03741/222652
e-Mail: info@edv-dr-haller.de
www.edv-dr-haller.de





Zusatzzeichen sind abzudecken oder auszukreuzen

Regelplan B I/05 geändert
mit Fußgängerende

Zusatzzeichen sind abzudecken
oder auszukreuzen

Regelplan B I/05
mit Ampelanlage

Regelplan B I/02,
Baulänge max. 30m

Regelplan B I/05 geändert
mit Fußgängerende

Bezugssystem:
ETRS89 / UTM 32N

0 10 20 30 40m

Maßstab 1: 1.000

Erstellt am 06.08.2026 16:02

<https://v.bayern.de/v9gqR>

Es gelten die Nutzungsbedingungen des BayernAtlas / Geoportal Bayern / BayernAtlas-plus

© Bayerische Vermessungsverwaltung 2026, Bundesamt für Kartographie und Geodäsie, mit Darstellung durch den Anwender

